

Entsorgungsvertrag

Zustimmung zur Einleitung von häuslichen oder nur geringfügig vom häuslichen Abwasser abweichenden Abwässern in die öffentliche Kanalisationsanlage

Die Gemeinde.....
erteilt namens des Abwasserverbandes Oberes Pustertal;

der Abwasserverband Oberes Pustertal

erteilt auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abwasserverbandes Oberes Pustertal die Zustimmung zur Einleitung von häuslichen oder nur geringfügig vom häuslichen Abwasser abweichenden Abwässern in die öffentliche Kanalisationsanlage

aufgrund des Antrages vom.....

in folgendem Ausmaß:

Art der Abwässer:	Häusliches Abwasser
Anschlußstelle	
Abwassermenge lt. Antrag:	
Sonstige Vorschriften und Anmerkungen	

Gemeinde:..... (im Auftrag des AWW Oberes Pustertal) Abwasserverband Oberes Pustertal Ort, Datum, Unterschrift	Indirekteinleiter Ort, Datum, Unterschrift
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------

B) Betriebliche Abwässer deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (§ 32b Abs. 2 WRG 1959 idgF.)

z.B. Abwässer aus Produktions- und betrieblichen Prozessen, Abwasser aus innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen, reinigungsbedürftiges Niederschlagswasser usw.

Art des Betriebes:
Art/Menge/Herkunft der Abwässer
Fällt das Abwasser in einen der Herkunftsbereiche der Anlage A der IEV? <input type="checkbox"/> Ja, daher wasserrechtliche Bewilligung erforderlich..... <input type="checkbox"/> Nein
Fällt das betriebliche Abwasser in eine der Spartenverordnungen (Abwasseremissionsverordnungen) lt. Allgemeiner Abwasseremissionsverordnung § 4 (AAEV)? <input type="checkbox"/> Ja Verordnung:..... <input type="checkbox"/> Nein
Enthalten die betrieblichen Abwässer einen gefährlichen Abwasserinhaltsstoff laut Anlage B der Indirekteinleitungsverordnung? Wenn ja, ist Schwellenwertberechnung (siehe Projektsanforderungen) erforderlich? <input type="checkbox"/> Ja, daher Schwellenwertberechnung erforderlich..... <input type="checkbox"/> Nein

ALLGEMEINE HINWEISE ZU A) UND B):

Bei der Einleitung von betrieblichen Abwässern, deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, ist ein Projekt entsprechend den in der Anlage näher beschriebenen Anforderungen (Projektsunterlagen 2-fach) beizubringen. Die Angaben entsprechend der Anlage C Indirekteinleitungsverordnung sind als Mindestanforderung vorzulegen. Der Antrag einschließlich aller Beilagen ist direkt beim Abwasserverband Oberes Pustertal, 9913 Anras 110, entweder während der Geschäftszeiten von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder auf dem Postwege einzubringen. Auskünfte erteilt die Geschäfts- oder Betriebsleitung unter der Tel.-Nr. 04846/6638.

Nach Prüfung der laut Liste Projektsanforderungen erforderlichen Unterlagen und Durchführung eines allenfalls erforderlichen Ortsaugenscheines wird die Zustimmung zur Einleitung der Abwässer bei Einhaltung von näher zu regelnden Bedingungen in Form einer Zustimmung (Entsorgungsvertrag) erteilt oder die Einleitung abgelehnt.

Zu § 32b, Abs. 1 WRG1959 wird festgehalten, daß aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Oberes Pustertal keine Abweichungen von den Anforderungen der einschlägigen Emissionsverordnungen (Spartenverordnungen) bewilligt werden, das heißt, die Konzentrationen, Frachten usw. der jeweils geltenden Emissionsverordnung sind Höchstwerte.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes Oberes Pustertal als Betreiber des öffentlichen Kanalisationssystems und dem Abwasserverband als Betreiber der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage einerseits und dem Kanalbenützer (Antragsteller) andererseits wird im Detail durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt, welche einen verbindlichen Bestandteil des Entsorgungsvertrages bilden. Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, daß ihm die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abwasserverbandes Oberes Pustertal bekannt sind, und er diese zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Die Geschäftsbedingungen liegen bei der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und beim Abwasserverband Oberes Pustertal zur Einsichtnahme auf, oder werden auf Wunsch dem Antragsteller zur Verfügung gestellt.

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, daß sämtliche Arbeiten für die Herstellung/Abänderung eines Kanalanschlusses der Gemeinde/dem Abwasserverband vor Baubeginn bekanntzugeben sind.

Die Zustimmung des Abwasserverbandes Oberes Pustertal zur Indirekteinleitung umfaßt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Bewilligungen.

Sollte zur Abwasserbeseitigung auch eine private Kanalisationsanlage in Anspruch genommen werden, ist dem Abwasserverband Oberes Pustertal auch die Zustimmung des privaten Kanalisationsunternehmens nachzuweisen.

Ort, Datum..... Antragsteller:.....

Ort, Datum..... Grundstücks/Objektseigentümer:.....